

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Flintec GmbH • Bemannsbruch 9 • 74909 Meckesheim

1. Geltung dieser Bedingungen

- (a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, insbesondere für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Flintec GmbH, unter Ausschluss aller abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden.
- (b) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Aufgrund von formularmäßigen Einkaufsbedingungen erteilte Aufträge gelten auch dann, wenn wir diese Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich ablehnen, stets als zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen.
- (c) Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde die alleinige Gültigkeit unserer Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis von AGBs des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (d) Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind unsere Erfüllungsgehilfen bzw. unsere Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

2. Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss

- (a) Angebote sind freibleibend, insbesondere hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten.
- (b) Zu dem Angebot gehörende Unterlagen dienen nur der Orientierung des Kunden, sie sind nicht als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bezüglich der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen.
- (c) Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben (z. B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nicht verbindlich, sondern nur als Näherungswerte zur Orientierung des Kunden zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Entsprechendes gilt für Informationen und Hinweise unsererseits an den Kunden, insbesondere über die Verwendung oder Eignung des Produkts für die beabsichtigte Nutzung, die wir dem Kunden ohne ausdrücklichen Abschluss eines Beratungsvertrages erteilen.
- (d) Kostenvoranschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich.
- (e) Bestellungen durch den Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen werden von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Ausschließlich der schriftliche Inhalt dieser Auftragsbestätigung ist für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend und rechtsverbindlich, Nebenabsprachen und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Aufnahme in die o. g. Auftragsbestätigung. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn wir die Bestellung ausgeführt haben.

3. Preise und Zahlung

- (a) Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Mehrwertsteuer (netto) und gelten Ex Works (EXW) gemäß INCOTERMS 2010 ab Lager Meckesheim inklusive üblicher Verpackung, es sei denn, etwas Abweichendes wird schriftlich vereinbart. Wünscht der Kunde eine Verpackung, die von



Flintec GmbH
Bemannsbruch 9
74909 Meckesheim

Tel.: +49 6226 9240-0
Fax: +49 6226 9240-99

Geschäftsführer / Managing Director:
Dieter Hofmann
HRB Nr. 341287
Ust-IdNr. (VAT): DE 812121087
eMail: germany@flintec.com
Web: www.flintec.com

Svenska Handelsbanken AB
BIC: HANDDEFFXXX

EURO (€): IBAN: DE 65 5142 0600 0012 2120 07

US DOLLAR (\$): IBAN: DE 86 5142 0600 0012 2120 17

der üblichen abweicht, so ist dies gegen Entgelt grundsätzlich möglich. Wünscht der Kunde eine Versendung, so gelten die Bestimmungen unter Ziffer 4 Abs. (d).

- (b) Bei Fakturierung werden wir die gesetzliche Mehrwertsteuer nach ihrem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung stellen und ausweisen, es sei denn, die Lieferung ist nach deutschem Steuerrecht nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- (c) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde und sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung Preisfaktoren (z. B. Zoll, gesetzliche Mehrwertsteuer, etc.) durch behördliche Anordnung erhöhen, sind wir berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von über 3 Monaten sind wir berechtigt, die Preise um die eingetretenen Kostensteigerungen - z.B. Materialpreissteigerungen oder Kostensteigerungen durch Tarifverträge - zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.
- (d) Alle Rechnungen sind dreißig Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen. Handelsvertreter und Handlungsreisende haben keine Befugnis zu Inkasso- und Stundungsabreden.
- (e) Spätestens mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Bei Eintritt des Verzugs sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen, es sei denn wir weisen einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugschaden nach.
- (f) Ist mit dem Kunden eine Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer fälligen Rate um mehr als 8 Tage in Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.
- (g) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 8 Abs. (c) dieser AGB unberührt.
- (h) Wenn nach vorheriger Vereinbarung Wechsel übernommen werden, so werden diese nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen zzgl. Umsatzsteuer nach Maßgabe der Privatbanksätze gehen zu Lasten des Kunden.
- (i) Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge, auch wenn uns der Kunde Wechsel zur Verfügung gestellt hat. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch nach Bezahlung der fälligen Forderungen, gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der vorgenannten Verschlechterungen, sind wir berechtigt, bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), den Rücktritt sofort zu erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Verstößt der Kunde fortgesetzt oder in erheblicher Weise gegen die Zahlungsbedingungen, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Haftung des Kunden für Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
- (j) Erfüllungsort für die Zahlungen ist Meckesheim. Die Regelung des § 270 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (k) Für die Preisberechnung sind die von uns ermittelten Leistungen, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

4. Lieferung und Lieferzeit, Versand, Gefahrübergang

- (a) Die Lieferung erfolgt ab unserem Auslieferungslager Meckesheim, dies gilt als der Erfüllungsort, wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.
- (b) Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Soweit wir zur Entsorgung von Verpackungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet sind, erfolgt dies grundsätzlich auf Anforderung des Kunden durch von uns benannte Dritte.
- (c) Im Falle der vereinbarten Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Lieferungsgegenständen mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die



der Kunde zu vertreten hat, geht jede Gefahr ab dem auf den Tag des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Werktag an auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

- (d) Holt der Kunde die Ware nicht an unserem Lager ab, sondern wünscht eine Versendung, so erfolgen sämtliche Lieferungen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Kunden gehen zu seinen Lasten. Ist keine bestimmte Versandart vereinbart, so werden die Produkte auf dem günstigsten erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung. Wir sind berechtigt, die Sendungen auf Rechnung des Kunden zu versichern. Wurde eine Versicherung vorgenommen, so werden wir im Schadensfalle die Ansprüche aus der Versicherung an den Kunden abtreten, sobald dieser die entsprechende Versicherungsprämie an uns entrichtet hat.
- (e) Sollte der Kunde bei Versandbereitschaft die Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagern wir sie nach Möglichkeit für ihn auf seine Gefahr. Diese Lagerung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung eintritt. Zudem sind wir berechtigt, nach Anzeige der Versandbereitschaft ab dem zweiten Monat Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu berechnen, wenn die Ware durch den Kunden nicht abgeholt wird oder sich der Versand der Produkte auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat verzögert. Das Lagergeld wird insgesamt auf 10% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass wir höhere Kosten im Einzelfall nachweisen.
- (f) Die angegebene Lieferzeit gilt grundsätzlich nur als annähernd, auf Ziffer 4 (k) wird verwiesen. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine und -fristen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Regelung.
- (g) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht, bevor der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes erfüllt hat. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor etwaige vom Kunden bereitzustellende Unterlagen vollständig zu unserer Verfügung stehen. Erfüllt der Kunde seiner Obliegenheiten erst verspätet, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Der Zeitraum, welcher zwischen Absendung der Auftragsbestätigung und der Erfüllung der Obliegenheiten des Kunden liegt, wird als Verlängerung der ursprünglich veranschlagten Lieferfrist hinzugerechnet. Liefertermine werden entsprechend verschoben.
- (h) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (i) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (j) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Abnahme von sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten und daneben Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (k) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige, unvorhersehbare Umstände – z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Versandsperrern, behördliche Anordnungen oder Katastrophenfälle – gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns selbst oder unseren Zulieferanten eintreten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt der vorgenannten Ereignisse unterrichten.

Als Fall des vorstehenden Absatzes gilt es insbesondere auch, wenn wir selbst nicht beliefert werden, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben.

Dauern die Lieferschwierigkeiten länger als 3 Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung bei uns unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei.

Im Fall des o. g. Vertragsrücktritts bzw. der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung werden wir jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich zurückerstatten, ein Schadenersatzanspruch des Kunden aufgrund der nicht erfolgten Lieferung oder nicht vorgenomme-



nen Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der vorstehende Haftungsausschluss gegen zwingendes gesetzliches Recht verstoßen, so gilt Ziffer 9.

- (l) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich. Befinden wir uns im Verzug, so kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Nebenpflichten sowie die Geltendmachung sonstiger Rechte im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen stehen dem Kunden nicht zu.
- (m) Die vorgenannten Bestimmungen der Absätze (k) und (l) gelten für den Fall entsprechend, dass ein vereinbarter Installationstermin von uns nicht eingehalten werden kann.

5. Eigentumsvorbehalt

- (a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Lieferverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren (nachfolgend: Vorbehaltsware) vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Kaufpreisforderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine von uns in diesem Zusammenhang übernommene wechselseitige Haftung - wie z. B. im Rahmen eines Scheck-Wechsel-Verfahrens fortbesteht.
- (b) Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt.
- (c) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. im Umfang unseres Miteigentumsanteils gemäß Abs. (e) zur Sicherung an uns ab.
- (d) Der Kunde ist zur Einziehung von Forderungen gegenüber Dritten auch nach erfolgter Abtretung an uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die betreffende Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Macht der Kunde von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Kunden eingehende Wechsel werden hiermit an uns abgetreten und indossiert. Der Kunde verwahrt die indossierten Wechsel für uns.
- (e) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Verbindlichkeiten werden hierdurch für uns nicht begründet. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren, mit der Maßgabe, dass der Kunde die neue Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Soweit hierdurch beim Kunden Vergütungsansprüche gegen Dritte entstehen, tritt der Kunde diese bereits jetzt bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab.
- (f) Auf unser Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltswaren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- (g) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware, auf eigene Kosten, angemessen zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns abzutreten. Ebenso tritt der Kunde seine Ansprüche gegen etwaige Dritte, welche einen Schaden an der Vorbehaltsware oder deren Abhandenkommen verursacht haben, an uns ab.
- (h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Eintritt des Verzuges, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen



beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr dazu berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware endet mit Eintritt des Verzuges entsprechend Ziffer 3 Abs. (e). Bei Zahlungsverzug oder bei Eintritt eines der in Ziffer 5 Abs. (d) Satz 2 genannten Ereignisse sind wir auch berechtigt, den Abnehmern des Kunden die Abtretung der Forderungen des Kunden an uns mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen. Ferner sind wir in den vorgenannten Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- (i) Die Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit an Dritte übereignet werden. Weiter ist der Kunde verpflichtet, sämtliche unserer Rechte aus den vorstehenden Sicherungsbedingungen auch jeden Dritten gegenüber geltend zu machen und zu wahren, insbesondere bei Pfändungsdrohungen auf unser Eigentum hinzuweisen und uns jede trotzdem erfolgte Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Dies gilt entsprechend für die Forderungen nach Ziffer 5 Abs. (c), (d), (e) und (g).
- (j) Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, ist der Kunde zur unverzüglichen Bestellung entsprechender Sicherheitsrechte verpflichtet. Der Kunde wird an allen Maßnahmen, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind, mitwirken,
- (k) Bezüglich sämtlicher zu unseren Gunsten wirkender Abtretungen in Ziffer 5 erklären wir bereits jetzt die Annahme dieser Abtretungen.
- (l) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6. Anwendungstechnische Beratung

- (a) Eine verbindliche anwendungstechnische Beratung bedarf eines schriftlichen Beratungsvertrages. Sämtliche Auskünfte, die von uns außerhalb eines schriftlichen Beratungsvertrages erteilt werden, z.B. Beratungen hinsichtlich Bedarfsermittlung, bedarfsgerechte Produktauswahl, Erarbeitung kundenspezifischer Lösungen, sind unverbindlich. Die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte richtet sich nach Ziffer 9.
- (b) Anwendungstechnische Beratung geben wir basierend auf den uns vom Anwender gegebenen Informationen nach bestem Wissen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, uns auf die am beabsichtigten Einsatzort des Liefergegenstandes geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften hinzuweisen, die sich auf die Montage, den Betrieb und ggf. das Eichen des Liefergegenstandes beziehen. Weiter verpflichtet sich der Kunde, uns unverzüglich über etwaige Besonderheiten des beabsichtigten Einsatzortes aufzuklären, soweit sie sich – wie z. B. die bauliche Beschaffenheit des Untergrunds – auf die ordnungsgemäße Funktion des Liefergegenstands auswirken können. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen bezüglich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- (c) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Abs. (b), indem er trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung keine oder unzureichende Auskünfte erteilt oder falsche und unvollständige Angaben, auch wenn sich diese erst später als unrichtig erweisen, macht, sind sämtliche Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- (a) Der Kunde hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens vierzehn Tage nach Eingang am Bestimmungsort, uns gegenüber (nicht gegenüber unseren Handelsvertretern und Handlungsreisenden) schriftlich zu rügen. Diese Mängelrügen können auch in der Abnahmeerklärung miterklärt werden.

Auf Anforderung unsererseits, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die Ware förmlich abzunehmen und die Abnahme unverzüglich schriftlich zu bestätigen.



- (b) Verborgene Mängel sind spätestens fünf Werktage nach der Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (c) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
- (d) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als mangelfrei.
- (e) Der Kunde hat - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
- (f) Erfüllt der Kunde die ihm entsprechend des Absatzes (e) obliegende Prüfungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, sind Mängelgewährleistungsansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden uns gegenüber insoweit ausgeschlossen, als die Durchführung der Prüfung eingetretene Schäden vermindert hätte. Im Übrigen haften wir nur im Rahmen der Regelungen der Ziffern 8 und 9.

8. Gewährleistung

- (a) Soweit mit dem Kunden keine konkrete Beschaffenheit des Liefergegenstandes vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung. Sämtliche Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht (Ziffer 7) nachgekommen ist.
- (b) Beim Kauf neuer Waren gilt eine Gewährleistung von zwei Jahren. Beim Kauf gebrauchter Waren ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist in der Regel auf Wunsch des Kunden gegen Entgelt möglich. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abholung der Sache oder Anzeige der Abholfähigkeit (Ziffer 4 Abs. (c)), bei Versendung mit Übergabe an den Frachtführer (Ziffer 4 Abs. (d)).
- (c) Ist der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behaftet, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Wir besitzen ein Wahlrecht, ob im konkreten Fall eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung erfolgt. Ist die von uns gewählte Variante für den Kunden unzumutbar, stehen ihm sofort die Rechte nach Abs. (e) zu. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dem Kunden stehen dann nur die in Abs. (e) bestimmten Rechte zu. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die gewählte Art der Nacherfüllung ist anzunehmen, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache bei Gefahrübergang um mindestens 10 % übersteigen.
- (d) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Dritte zur Durchführung der Nachbesserung einzusetzen. Dies begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten. Unsere Gewährleistung geht auch dann nicht weiter, als wenn Flintec die Nachbesserung selbst vorgenommen hätte.
- (e) Gelingt es uns binnen einer angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht, den Sachmangel zu beheben, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis in angemessenem Verhältnis zum Mangel herabsetzen (Minderung), vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe der Ziffer 9 Schadensersatz verlangen. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz ist im Fall unerheblicher Sachmängel ausgeschlossen.
- (f) Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am Liefergegenstand oder an anderen Rechtsgütern des Kunden auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
 - fehlerhafte Weiterverarbeitung, Montage oder Behandlung,
 - fehlerhafte Installation des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte Installation beruht auf unseren Anweisungen, wobei unserer Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt sind solche Anweisungen zu erteilen,
 - Nichtbeachtung der in der Bedienungsanleitung genannten oder von uns erteilten Anweisungen zu Inbetriebnahme und Betrieb des Liefergegenstandes,
 - Eingriffe nicht von uns autorisierter Personen oder Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen oder Betriebsmitteln,



- normal üblicher Verschleiß, welcher nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann,
 - ausgenommen sind Defekte, welche durch Überlastung übermäßige Beanspruchung, Überspannung (z.B. in Folge von Blitzeinschlägen), Schweißarbeiten oder sonstige äußere Einflüsse verursacht wurden, die einem normal üblichen Einsatz nicht entsprechen und nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - weiterhin ausgenommen sind Defekte und Schäden, die auf einen Einsatz in aggressiven Umgebungsbedingungen, beispielsweise auf einen Einfluss von chemischen und korrosiven Substanzen oder außerhalb der spezifizierten Temperaturen oder anderer spezifizierter Parameter zurückzuführen sind, sofern ein Einsatz in diesen Umgebungsbedingungen nicht individualvertraglich vereinbart wurde.
- (g) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir die zum Zwecke der Nacherfüllung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und die Kosten des Ersatzstückes, sofern die Ware bestimmungsgemäß eingebaut wurde. Vom Nacherfüllungsumfang ausgenommen sind die Durchführung und die Kostenübernahme für den Ausbau des mangelhaften Gegenstandes sowie für den Einbau des ersatzweise gelieferten Gegenstandes, sofern der Einbau des Liefergegenstands nicht von Flintec aufgrund des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses geschuldet war. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
- (h) Die vorstehend aufgeführte Gewährleistung wird nur in dem Umfang und in der Höhe erbracht, wie sie bei Einsatz des Liefergegenstandes am vereinbarten Lieferobjekt besteht. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht wird, hat der Kunde diese Mehrkosten zu tragen, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Haftung

- (a) Der Kunde hat einen Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz, soweit uns oder unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, arglistige Täuschung, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- (b) Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und bei der es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist der Anspruch des Kunden auf Schaden- und Aufwendungsersatz (Ziffer 9 (a)) auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (c) Wird die von uns gelieferte Ware vom Kunden oder von einem seiner Kunden an einen Endverbraucher weiterverkauft, gelten für die Mängelgewährleistungsrechte des Kunden die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 478, 479 BGB. Schadensersatz leisten wir allerdings nur, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat und der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (Ziffer 7) nachgekommen ist.
- (d) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses. Dies gilt nicht, sofern diese Ansprüche gegen den Lieferanten nicht gerichtlich durchsetzbar sind oder dies für den Kunden unzumutbar ist.
- (e) Schadenersatz- oder Aufwendungsansprüche, die über die Abs. (a) und (b) hinausgehen – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden – sind ausgeschlossen.
- (f) Jegliche Beseitigung von Sachmängeln (Ziffer 8) oder das Erbringen von Schadensersatzleistungen (Ziffer 9) erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (g) Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unbegründet, so hat der Kunde alle uns hierdurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

10. Verjährung



- (a) Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr, dies gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 9 Abs. (a) und für Gewährleistungsansprüche nach Ziffer 8. Für Ansprüche nach Ziffer 9 Abs. (a) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (b) Bei Gewährleistungsansprüchen (Ziffer 8) beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre und beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziffer 4 Abs. (c)), spätestens jedoch mit Rechnungsstellung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 BGB, § 479 BGB (Rückgriffs Anspruch) oder § 634 a BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.
- (c) Bei Ansprüchen aus fehlerhafter Beratung (Ziffer 6 Abs. (a)) beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ende der Beratungsleistungen, spätestens bei Stellung der Endabrechnung. Die Ausnahme nach Abs. (b) gilt entsprechend.

11. Datenschutz

- (a) Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung und unsere Hinweise zu Cookies unter <https://www.flintec.com/de> um zu verstehen, wie wir Ihre persönlichen Information erfassen und verarbeiten.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- (a) Zu dem Angebot gehörende Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern sie nicht bereits durch uns veröffentlicht worden sind (z.B. auf unserer Website). An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Von uns nicht allgemein veröffentlichte Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen hin unverzüglich zurückzugeben.
- (b) Soweit wir dem Kunden Software zu Verfügung stellen, ist der Kunde berechtigt die Software einschließlich der Dokumentation zu nutzen, ihm wird jedoch kein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Wir sind somit weiterhin berechtigt, die Software und Dokumentation selbst zu nutzen und auch anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung außerhalb des Geschäftsbetriebes des Kunden ist untersagt. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- (c) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69a UrhG) vervielfältigen. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist zulässig. Das Überarbeiten, Übersetzen oder die Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode.
- (d) Der Kunde verpflichtet sich Herstellerangaben, insbesondere Copyrights, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- (e) Alle sonstigen Rechte verbleiben bei uns. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist unzulässig.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (a) Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten - auch im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess - ist im kaufmännischen Verkehr unser Sitz bzw. das für unseren Sitz gemäß §§ 12, 17 ZPO zuständige Gericht, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (b) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), anwendbar.

14. Verschiedenes

- (a) Von uns gelieferte Waren können deutschen Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Ihre Ausfuhr aus Deutschland ist dann nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerblichen Verkehr in



Frankfurt am Main zulässig. Der Kunde ist für die Prüfung und Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

- (b) Waren, die der Eichordnung unterliegen, werden von uns inklusive einer Konformitätsbescheinigung gemäß §5 Mess- und Eichverordnung an den Kunden geliefert.
- (c) Ist bei Import von Waren in die Europäische Union eine Konformitätsbescheinigung notwendig, so ist der Kunde für die Beschaffung verantwortlich, dies gilt nicht soweit wir gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet sind. Wir verpflichten uns den Kunden rechtzeitig auf das Fehlen einer Konformitätsbescheinigung hinzuweisen.
- (d) Bei geeichten Waren ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese ordnungsgemäß eingebaut werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsumgebung den in der Anleitung vorgegebenen Bedingungen entspricht. Sollte durch die Montage oder Veränderung der Betriebsumgebung einer geeichten Ware eine neue Eichung notwendig werden, so obliegt die Durchführung einer neuen Eichung dem Kunden. Im Übrigen hat der Kunde §6 Mess- und Eichverordnung zu beachten.
- (e) Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf einen Dritten übertragen.

15. unternehmerischer Rechtsverkehr, Gültigkeitsklausel

- (a) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind für den Rechtsverkehr unter Unternehmen konzipiert. Sollte es sich bei dem Kunden wider Erwarten um einen Verbraucher handeln, so gelten die vorstehenden Bedingungen insoweit sie nicht gegen zwingendes Recht verstoßen.
- (b) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als ungültig, unwirksam, nichtig oder undurchführbar herausstellen, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Anstelle der ungültigen, unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame, welche bei Ermittlung im Wege einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der ungültigen, unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke auftritt.

